



Marktgemeindeamt St. Paul im Lav.

9470 St. Paul im Lav., Platz St. Blasien 1
Web: www.sanktpaul.at E-Mail: st-paul-lavanttal@ktn.gde.at

Zahl: 640-1/6/2021

St. Paul, am: 15.09.2021

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Paul vom 15.09.2021, Zahl: 640-1/6/2021, womit für die Sechshausenstraße verkehrsbeschränkte Maßnahmen verfügt werden.

Gemäß §§ 94 d) Ziff. 4 und 43 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 24/2020 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 29/2020 wird anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 15.09.2021 bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende Verkehrsmaßnahmen vom 16. September 2021 bis 29. Oktober 2021, wie folgt verordnet:

§ 1

Für die Dauer der Arbeitsstellen in der Sechshausenstraße sind die beiliegenden Regelpläne RVS 05.05.44 LO 1 und LO 3, maßgebend, wobei das genannte Regelblatt einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet.

§ 2

Im Zusammenhang mit den verfügten Verkehrsmaßnahmen sind die Bescheidaufgaben zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der verfügten Verkehrszeichen durch die Firma Konrad Beyer & Co Spezialbau GmbH in Kraft.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 99 StVO bestraft.



Der Bürgermeister:

Stefan Salzmann
Stefan Salzmann

Angeschlagen am:

20. SEP. 2021 *Ren*

Abgenommen am:

LO1

Arbeitsstelle von längerer Dauer
Arbeiten ohne Einengung des Fahrstreifens

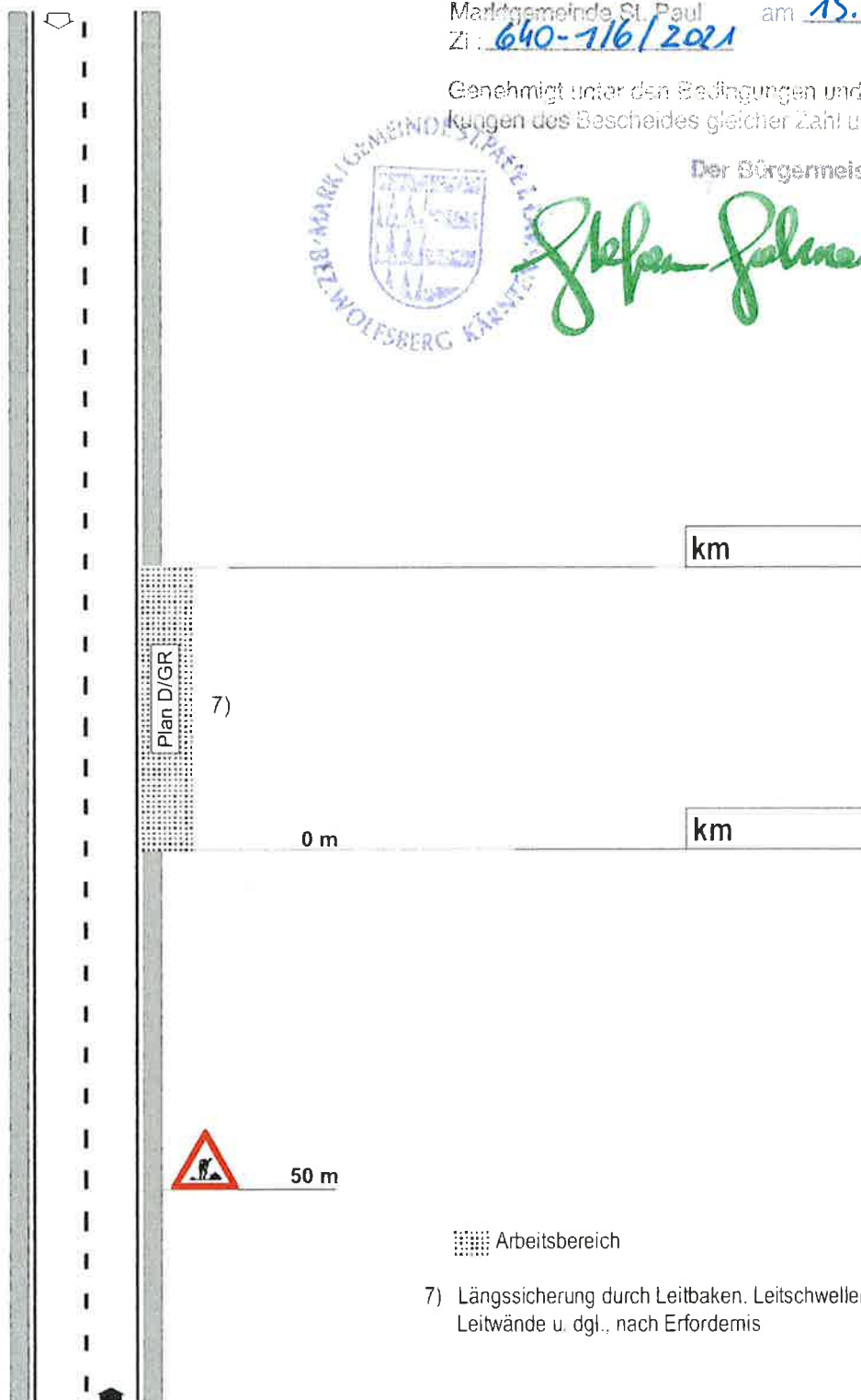
Marktgemeinde St. Paul am 15.09.2021
Zi: 640-1/6/2021

Genehmigt unter den Bedingungen und Beschränkungen des Bescheides gleicher Zahl und Zeit.



Der Bürgermeister:

Stefan Johnson



Arbeitsbereich

7) Längssicherung durch Leitbaken, Leitschwellen, Leitwände u. dgl., nach Erfordernis

STRASSEN MIT EINEM FAHRSTREIFEN JE FAHRTRICHTUNG

RVS 05.05.44

LO3 Arbeitsstellen von längerer Dauer
Sperrung eines Fahrstreifens
Regelung mittels Wartepflicht

Marktgemeinde St. Paul am 17.07.2021
Zl.: 640-116/2021

Genehmigt unter den Bedingungen und Beschränkungen des geschlossenen Geschäftes gleicher Zahl und Zeit.

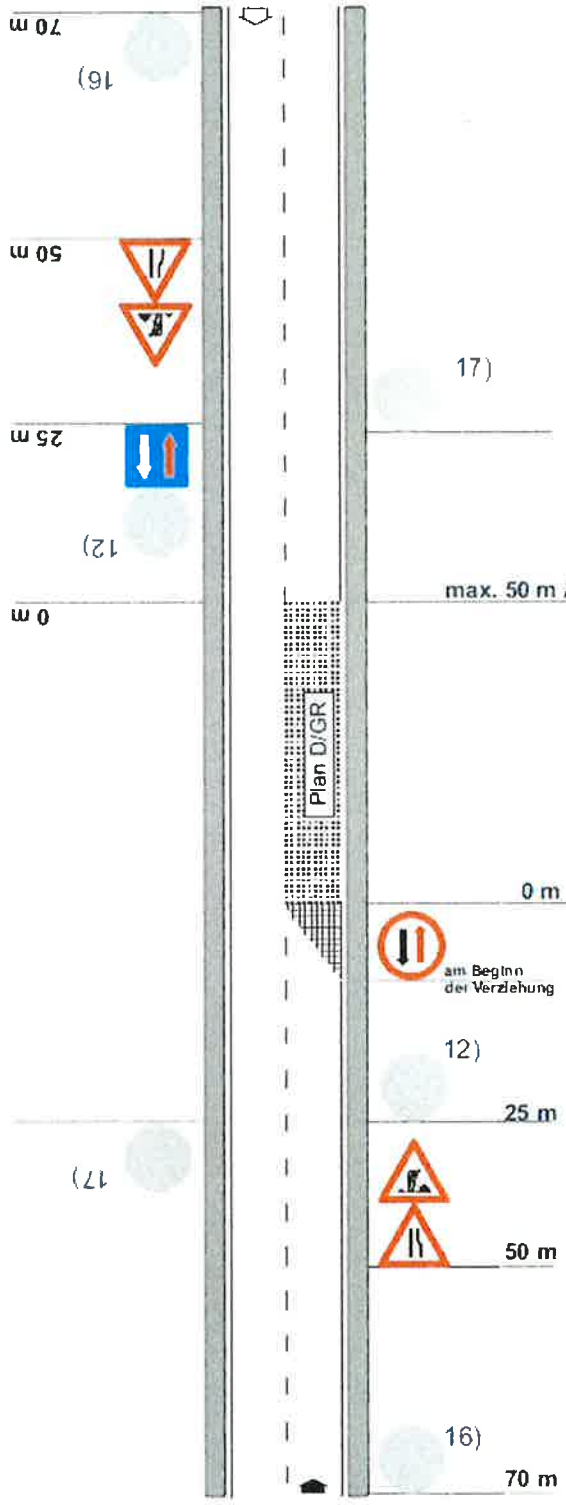
Der Bürgermeister:



Stefan Jelinek

Welche der beiden Fahrtrichtungen wartepflichtig zu sein hat, hängt von den örtlichen Gegebenheiten (Nähe zu Kreuzungen, Eisenbahnkreuzungen, Steigungen usw.) ab.

Hinweistafel "Markierung ungültig", falls erforderlich



- Sicherheitsbereich
- Arbeitsbereich
- 12) **30** bei:
 - Schotter- / Splittfahrbahn
 - Bauarbeiter auf der Fahrbahn
 - Niveauunterschieden von mehr als 3 cm
 - Restfahrstreifenbreite < 3,00 m
- 16) **50** wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle ≥ 70 km/h
- 17) **30** gemäß tatsächlich verordneter Höchstgeschwindigkeit